Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V.

VKAD-FACT SHEET

Ambulante Pflege sichern. Bewährte Hilfen erhalten.

Faktenblatt zum Pflegeneuordnungsgesetz und zu geplanten Einschränkungen in der ambulanten Pflege

Der Kabinettsentwurf zum Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) sieht weitreichende Änderungen für die ambulante Pflege vor. Der bisherige Entlastungsbetrag soll durch ein Sozialraumbudget ersetzt werden, das nur noch für bestimmte Angebote eingesetzt werden kann. Menschen mit Pflegegrad 1 sollen ihren bisherigen Entlastungsbetrag verlieren.

Für Pflegebedürftige und Angehörige kann das bedeuten, dass sie vertraute Hilfen künftig anders finanzieren oder ganz darauf verzichten müssen. Ambulante Dienste und Tagespflegeeinrichtungen könnten Einnahmen verlieren. Bestehende Angebote und Arbeitsplätze geraten dadurch in Gefahr.

Hinzu kommt der enge Zeitplan: Das parlamentarische Verfahren soll erst im Dezember abgeschlossen werden. Wesentliche Änderungen sind bereits für den 1. Januar 2027 vorgesehen. Für die Umstellung bleibt kaum Zeit.

Was sieht das PNOG für die ambulante Pflege vor?

Aus dem Entlastungsbetrag wird ein Sozialraumbudget

Bisher: Menschen mit Pflegegrad 1 bis 5 können monatlich bis zu 131 Euro als Entlastungsbetrag nutzen. Das Geld kann unter anderem für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, bestimmte Leistungen ambulanter Pflegedienste sowie für Tages- und Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Bei Pflegegrad 1 können daraus auch körperbezogene Pflegemaßnahmen finanziert werden.

Geplant: Für Menschen mit Pflegegrad 2 bis 5 soll ein Sozialraumbudget eingeführt werden. Für Erwachsene ab 25 Jahren beträgt es bis zu 175 Euro monatlich. Allerdings soll die Verwendung auf anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag beschränkt werden. Der Betrag steigt, die Wahlmöglichkeiten werden aber eingeschränkt. Die Leistungen zugelassener Pflegedienste, Tages- und Kurzzeitpflege sollen für dieses Budget entfallen.

Pflegebegleitung soll Unterstützung bündeln

Die neue Pflegebegleitung soll Pflegebedürftige und Angehörige beraten und bei der Organisation der häuslichen Versorgung unterstützen. Sie soll bislang getrennte Beratungs- und Unterstützungsleistungen zusammenführen. Die Verantwortung dafür soll bei den Pflegekassen und Kommunen liegen. Der Gesetzgeber sieht die Einbeziehung der Pflegedienste im Entwurf nur noch als eine Kann-Regelung vor. Die neue Pflegebegleitung soll ab 01.01.2029 umgesetzt werden, im Übergang bleibt die Beratung bei den Pflegediensten.

Versorgungslücke für Pflegegrad 1

Menschen mit Pflegegrad 1 können den bisherigen Entlastungsbetrag für regelmäßig benötigte Unterstützung einsetzen, beispielsweise für Hilfe im Haushalt oder bei der Betreuung.

Nach dem Kabinettsentwurf soll dieser Anspruch zum 1. Januar 2027 entfallen. Die neue Pflegebegleitung ist erst für 2029 vorgesehen. Für die Zwischenzeit sind zusätzliche Beratungsbesuche geplant. Beratung ersetzt aber keine praktische Hilfe. Wer Unterstützung beim Einkaufen, im Haushalt oder im Alltag benötigt, ist weiterhin auf entsprechende Angebote angewiesen.

Überbrückungsbudget für kurzfristige Ausfälle

Das geplante Überbrückungsbudget soll in pflegerischen Akut-, Krisen- und Vertretungssituationen helfen, wenn die häusliche Versorgung kurzfristig nicht gesichert ist. Es ist ausschließlich für die Kurzzeitpflege (§ 42) sowie für Pflegesachleistungen in Akutsituationen für Personen des Pflegegrad 2 bis 5 vorgesehen. Dazu führt das Gesetz ab **2028** einen neuen Leistungserbringer-Typ ein: den **Notdienst in der ambulanten Pflege (§ 39a) ein**. Dieser soll bei plötzlichen Pflegekrisen über das Überbrückungsbudget finanziert werden. Da die neuen Notdienste erst aufgebaut werden müssen, sieht der Entwurf für das **Übergangsjahr 2027** eine Sonderregelung vor: In diesem Zeitraum dürfen auch regulär zugelassene ambulante Pflege- und Betreuungsdienste Leistungen im Rahmen des Überbrückungsbudgets für Krisensituationen erbringen und abrechnen. Pflegedienste dürfen den Notdienst nur übernehmen und abrechnen, wenn sie einen ergänzenden Vertrag mit den Pflegekassen nach § 69 Abs. 1a SGB XI geschlossen haben.

Für Pflegedienste besteht keine Pflicht, einen solchen 24/7-Notdienst anzubieten. Nach aktuellem Stand schreibt das PNOG lediglich einen Anspruch der Versicherten auf diese Leistung fest, nicht eine automatische Verpflichtung für jeden Dienst.

Die Akutversorgung durch den Notdienst ist zeitlich streng begrenzt (in der Regel auf drei Kalendertage). Dauert der Notfalleinsatz länger, muss unverzüglich die Zustimmung der Pflegekasse eingeholt werden.

Der Notdienst muss im Einsatzfall die fachliche Einschätzung koordinieren. Ab 2028 steuert er diese selbst unter Einbindung der Kasse, bevor ab 2029 die neue integrierte „Pflegebegleitung“ diese Steuerungsaufgabe übernimmt.

Was bedeuten die Änderungen für die Versorgung?

Pflegebedürftige könnten vertraute Hilfen verlieren

Wenn eine pflegebedürftige Person bisher regelmäßig Unterstützung über den Entlastungsbetrag finanziert hat, muss sie künftig möglicherweise andere Finanzierungsmöglichkeiten finden oder Leistungen selbst bezahlen. Besonders betroffen sind Menschen mit Pflegegrad 1, für die der bisherige Entlastungsbetrag vollständig entfallen soll.

Ambulante Dienste müssten ihre Angebote überprüfen

Wenn Leistungen nicht mehr wie bisher finanziert werden können, kann die Nachfrage zurückgehen. Das gefährdet die wirtschaftliche Grundlage bestehender Angebote und kann sich auf die Beschäftigten auswirken, insbesondere in der Hauswirtschaft und Betreuung.

Ehrenamtliche und nachbarschaftliche Hilfen sind eine wichtige Ergänzung. Professionelle Unterstützung können sie jedoch nicht überall ersetzen. Die Verfügbarkeit entsprechender Angebote unterscheidet sich regional erheblich.

Für die Umstellung bleibt kaum Zeit

Nach derzeitiger Planung soll das Gesetzgebungsverfahren erst Mitte Dezember 2026 abgeschlossen werden. Wesentliche Änderungen sollen bereits am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Pflegebedürftige und Angehörige müssen sich auf neue Leistungsansprüche einstellen. Ambulante Dienste müssen Verträge, Abrechnungssysteme, Tourenplanung und Personaleinsatz anpassen. Auch Pflegekassen und Softwareanbieter benötigen Vorbereitungszeit.

Leistungsänderungen können zudem erhebliche organisatorische und personelle Anpassungen auslösen. Mitarbeitende lassen sich nicht innerhalb weniger Wochen anderweitig einsetzen oder sozialverträglich abbauen.

Was der VKAD fordert:

1. Bewährte Unterstützungsangebote erhalten

Das Sozialraumbudget muss weiterhin für Leistungen zugelassener ambulanter Pflegedienste sowie der Tages- und Kurzzeitpflege nutzbar sein. Pflegebedürftige müssen selbst entscheiden können, welche Unterstützung sie benötigen. **Auch niedrigschwellige Entlastungsangebote müssen in der neuen Leistungssystematik ausdrücklich erhalten bleiben und unkompliziert nutzbar sein.**

2. Menschen mit Pflegegrad 1 absichern

Die bisherige Finanzierung notwendiger Alltagshilfen darf nicht ersatzlos entfallen. Für bestehende Leistungsbezieher braucht es Bestandsschutz und Übergangsregelungen bis zur Einführung der neuen Pflegebegleitung.

3. Ausreichend Zeit für die Umstellung schaffen

Die neuen Leistungsstrukturen brauchen angemessene Übergangsfristen und eine stufenweise Einführung. Bestehende Versorgungsarrangements müssen während dieser Zeit weiterfinanziert werden.

4. Ambulante Dienste an der Pflegebegleitung beteiligen

Die neue Pflegebegleitung muss bestehende Beratungsstrukturen und regionale Netzwerke einbeziehen. Auch ambulante Pflegedienste und freigemeinnützige Träger müssen sich daran beteiligen können. Pflegebedürftige und Angehörige brauchen Wahlfreiheit und unabhängige Beratung.

5. Das Überbrückungsbudget praxistauglich gestalten

Zugelassene Pflegedienste und Tagespflegeeinrichtungen müssen kurzfristig und ohne zusätzliche bürokratische Hürden einspringen können. Neue parallele Notdienststrukturen sind dafür nicht erforderlich.

6. Bewährte Strukturen und Beteiligung sichern

Professionelle und ehrenamtliche Angebote müssen sich ergänzen, statt miteinander zu konkurrieren. **Die Zuständigkeit der Länder für die Anerkennung professioneller Unterstützungsangebote soll erhalten bleiben.**

Kontakt

Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V.
Reinhardtstraße 13 | 10117 Berlin
Verantwortlich: Andreas Wedeking, Geschäftsführer
Tel.: 030 28 44 47 852
vkad@caritas.de
www.vkad.de